



<b>STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag</b>  DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion GRÜNE-Gemeinderatsfraktion KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2020/0341</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>Übernahme einer Patenschaft und Finanzierung eines Seenotrettungsschiffes</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>26.05.2020</b>	<b>22</b>	<b>x</b>	

#### Kurzfassung

Die Stadt muss als Träger der örtlichen Verwaltung den rechtlichen Rahmen kommunalen Handelns berücksichtigen und anerkennen. Die humanitäre Situation im Mittelmeer ist ohne Zweifel nicht hinnehmbar, allerdings liegt eine Patenschaft und die Finanzierung für ein ziviles Seenotrettungsschiff nicht in der kommunalen Zuständigkeit und ist deshalb abzulehnen. Die Situation im Mittelmeer kann nur durch politische Lösungen auf europäischer oder nationalstaatlicher Ebene gelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein x				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja    Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja    durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja    abgestimmt mit

Die humanitäre Situation im Mittelmeer ist nicht hinnehmbar. Dennoch muss die Stadtverwaltung die Möglichkeiten und Grenzen kommunalen Handelns berücksichtigen und anerkennen. Die Patenschaft und Finanzierung für ein ziviles Seenotrettungsschiff wird abgelehnt, da dies nicht in kommunaler Zuständigkeit liegt:

- Nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verwalten die Gemeinden in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass jenseits eines Stadtgebiets eine kommunale Zuständigkeit nur besteht, wenn diese der Gemeinde gesetzlich zugewiesen ist.
- „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.“ (§ 77 Abs. 1 GemO)
- Die Finanzierung über eine Stiftung oder ein Spendenkonto widerspricht § 78 Abs. 4 GemO, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, wenn die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen, d.h. wenn die Spenden dem gemeinsamen Wohl ihrer Einwohner oder zur Erfüllung von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben dienen.
- Für die Unterstützung von Ehrenamtlichen auf Schiffen gibt es mangels kommunaler Aufgabenerfüllung ebenfalls keine rechtliche Grundlage. Zudem erklärte das Städtische Klinikum in einer Stellungnahme vom 25. März 2020 zum vorliegenden Antrag, dass kurz- und mittelfristig kein Personal für die Arbeit auf Schiffen zur Verfügung gestellt werden kann.
- In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übernahme einer Patenschaft der Stadt Karlsruhe für eine Korvette der Bundeswehr verwiesen. Die Übernahme einer Patenschaft der Stadt Karlsruhe für eine Korvette ist als symbolischer Akt, der in erster Linie dem Namen der Fregatte „KARLSRUHE“ geschuldet war, zu sehen, aus dem für die Stadt keinerlei rechtliche Verpflichtungen entstehen. Die Einsätze der Bundesmarine unterliegen der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages. Die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte unterliegt in Friedenszeiten gemäß Art. 65a Abs.1 Grundgesetz der Bundesministerin für Verteidigung. Vorrangig wurde diese Patenschaft durch einen Freundeskreis begleitet.  
Im Rahmen der Patenschaft mit der Fregatte KARLSRUHE wurden regelmäßige Veranstaltungen wie jährliche Besuche einer Delegation der Besatzung in Karlsruhe, Antrittsbesuche von Kommandanten oder Veranstaltungen des Freundeskreises organisiert bzw. nach den Beschlussrichtlinien für Städtepartnerschaften, Projektpartnerschaften und Patenschaften bezuschusst. Der Freundeskreis verfügt hier außerdem über eigene finanzielle Mittel, die sich aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zusammensetzen und die einen wesentlichen Anteil der Aufwendungen für die Patenschaft deckten. Ein solches finanzielles und organisatorisches Engagement liegt für das Rettungsschiff nicht vor. Bei Städte- und Projektpatenschaften geht es um bürgerschaftliches Engagement und um

Entwicklung von Projekten zu kommunalen Themen. Damit wäre die Patenschaft für ein Seenotrettungsschiff nicht vergleichbar.

Die private Seenotrettung im Mittelmeer erfolgt in einem komplexen Rechtsrahmen, zu dem nationales und internationales Seerecht, Menschenrechtskonventionen sowie Straf- und Asylrecht gehören. Für Migrationsbewegungen über den Seeweg ist dieser Rechtsrahmen nicht ausgelegt. Insbesondere die Zuständigkeit zur Aufnahme der Geretteten hat in der Vergangenheit zu erheblichen Konflikten zwischen Behörden der Anrainerstaaten und den privaten Rettungsorganisationen geführt. Derzeit existiert für die Aufnahme und Verteilung der Geretteten lediglich eine Ad-Hoc-Lösung. Ein dauerhafter europäischer Verteilmechanismus wurde bisher, trotz intensiver Verhandlungen, nicht gefunden. Ohne eine verbindliche Aufnahmeregelung, die diesen Umstand beenden würde gibt es für die an Bord befindlichen Personen keinen verlässlichen Schutz.

Die Handlungsebene und die entsprechenden Kompetenzen liegen hier klar auf nationaler bzw. europäischer Ebene. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Zuständigkeit für die Außenpolitik der Bundesregierung zu: "Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes" (Art. 32 Abs. 1 Grundgesetz). Die Koordinierung der Seenotrettung obliegt den Leitstellen der Anrainerstaaten und somit Behörden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### Alternativvorschläge der Stadtverwaltung:

Auf Initiative der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat sich im Dezember 2019 ein ziviles Bündnis für die Seenotrettung gegründet. Beteiligt an "United4Rescue" sind bislang über 250 Bündnispartner, darunter Kirchen, Vereine, Initiativen sowie Privatpersonen. Das Bündnis hat ein Schiff für Rettungseinsätze im Mittelmeer erworben und benötigt weiterhin Spenden für den Unterhalt und den Betrieb. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Organisationen, die sich ebenfalls für die Seenotrettung engagieren und die Spenden für ihre Arbeit benötigen. Interessierte Bürger oder Parteien können sich diesen anschließen.

Die Stadt Karlsruhe hat sich gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2019 zum Sicheren Hafen erklärt und damit ihre Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten signalisiert. Der Beschluss zur Aufnahme von Geflüchteten wurde bereits umgesetzt. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur eigenständigen kommunalen Aufnahme hat die Stadt in der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 die Aufnahme von Geflüchteten aus dem Resettlement Programm des UN- Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) als Alternative vorgeschlagen. Über dieses Programm werden besonders schutzbedürftige Personen direkt aus den Erstfluchtstaaten nach Deutschland überführt und eine lebensgefährliche Flucht kann so verhindert werden. Seit 2018 hat sich Deutschland im Rahmen des Resettlement-Programms jährlich zur Aufnahme von rund 5.500 Geflüchteten bereit erklärt. Im Jahr 2019 reisten 4.844 Personen auf diesem Weg nach Deutschland ein. Auch für 2020 hat die Bundesregierung ihre Aufnahmebereitschaft für rund 5.500 Menschen angekündigt. Der Mangel an legalen Wegen nach Europa gilt als eine der Hauptursache dafür, dass Flüchtlinge gefährliche Wege wie über das Mittelmeer nutzen. Durch das Resettlement Programm kann vermieden werden, dass Menschen sich auf unsichere irreguläre Fluchtrouten begeben. Gleichzeitig ermöglicht es eine größere staatliche Kontrolle über die Einreise und Aufnahme. Die Stadt wird sich daher politisch für die Ausweitung des Resettlement-Programms einsetzen und ist auch weiterhin bereit, aus Seenot gerettete Geflüchtete in Karlsruhe aufzunehmen.

